

Zivilprozessordnung und Nebengesetze Großkommentar Band 3: §§ 128-252

Bearbeitet von

Bernhard Wieczorek, Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf A. Schütze, Uwe Gerken, Prof. Dr. Mathias Rohe, Prof. Dr. Stefan Smid

4. Auflage 2013. Buch. 990 S. Gebunden

ISBN 978 3 11 024838 8

Format (B x L): 17 x 24 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 213

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

§ 213a

Auf Antrag bescheinigt die Geschäftsstelle den Zeitpunkt der Zustellung.

TITEL 3

Ladungen, Termine und Fristen

Vorbemerkungen zu den §§ 214–229

Schrifttum

Halbach Die Verweigerung der Termsbestimmung und der Klagezustellung im Zivilprozeß, Diss. Köln 1980; *Kempf* Funktionelles Denken bei prozessualen Fristen JZ 1962, 84 ff.; *Mösezahl* Die wichtigsten Fristen im Prozeßrecht, 1982; *Säcker* Fristenhemmung und Fristenrestitution im Zivil- und Zivilprozeßrecht ZZP 80 (1967) 421 ff.; *Schwalbach* Über die Zeitbestimmungen im Zivilprozeß AcP 66, 250ff., 264; *Volbers* Fristen, Termine, Zustellungen, 6. Aufl. 1988.

Übersicht

I. Normzweck — 1	3. Unterteilung der prozessualen Fristen im engeren Sinn — 24
II. Ladungen	a) Gesetzliche Fristen — 25
1. Begriffe — 4	aa) Notfristen — 26
2. Anwendungsbereich der Ladungsvorschriften, §§ 214 ff. — 7	bb) Zwischenfristen — 28
3. Ausführung der Ladung — 9	cc) Sonstige gesetzliche Fristen — 31
III. Termine — 13	b) Richterliche Fristen — 32
IV. Fristen	c) Von den Parteien vereinbarte Fristen — 34
1. Allgemeines — 14	4. Gemeinsame Regeln für die Fristen — 36
2. Anwendungsbereich der §§ 221–226	
a) Prozessuale und außerprozessuale Fristen — 19	
b) Eigentliche und uneigentliche Fristen — 20	

I. Normzweck

- 1 Die §§ 214 ff. befassen sich mit der **zeitlichen Organisation** des Verfahrens, die im Wesentlichen dem Gericht obliegt.
- 2 **Fristen** sind entweder gesetzlich vorgegeben oder werden vom Gericht festgesetzt. **Termine** werden von Amts wegen bestimmt (§ 216 Abs. 1), **Ladungen** werden von Amts wegen bewirkt (§ 214). Die Änderung einer Frist oder die Verlegung eines Termins setzen grundsätzlich eine richterliche Entscheidung voraus. Nur die Verkürzung einer Frist (mit Ausnahme der Notfristen) steht den Parteien offen (§ 224 Abs. 1). Zulässig ist eine Termins- oder Friständerung nur dann, wenn erhebliche Gründe anzunehmen sind (§§ 224 Abs. 2, 227 Abs. 1).
- 3 Die Regelungen der §§ 214 ff. sind an dem **Ziel** orientiert, das **Verfahren zu straffen**. Dieses im Interesse aller Prozessbeteiligten stehende Anliegen darf allerdings nicht zu

einer Übereilung führen. Dies kommt schon durch die Zwischenfristen (Einlassungs-, Ladungs- und Schriftsatzfristen; vgl. Rdn. 28) zum Ausdruck, durch die der Gesetzgeber einen zeitlichen Mindestrahmen vorgegeben hat. Durch die richterlichen Fristsetzungen vielfältiger Art (Rdn. 32) hat das Gericht die Möglichkeit, den Lauf des Verfahrens nach den jeweiligen Erfordernissen auszurichten und damit flexibel zu gestalten. Bei der Bestimmung dieser Fristen, bei der Entscheidung über ihre Verlängerung sowie bei der Verlegung eines Termins darf das Interesse an der zügigen Durchführung nicht zu Lasten der Wahrheitsfindung und damit der materiellen Gerechtigkeit gehen. Der Anspruch der Parteien auf ausreichendes **rechtliches Gehör** (Art. 103 Abs. 1 GG) muss in jedem Verfahrensstadium beachtet werden.

II. Ladungen

1. Begriffe. Die **Ladung** als prozessleitende Maßnahme ist die Aufforderung zum Erscheinen im Termin (Rdn. 13). Sie erfolgt stets von Amts wegen (§§ 214, 274, 497). 4

Das Gesetz unterscheidet zwischen der **Ladung** und der **Bekanntmachung** bzw. Mitteilung des Termins (§§ 251a Abs. 2 Satz 3, 341a, 357 Abs. 2, 366 Abs. 2, 370 Abs. 2 Satz 2, 523 Abs. 2 ZPO, 553 Abs. 1 ZPO, 102 Satz 3 GVG). Dies hat historische Gründe. Die Ladung zum Verhandlungstermin war früher Sache der Partei. Das Gesetz verwendete den Begriff der Ladung ursprünglich dort, wo sie von der Partei zu bewirken war oder wo das Gericht für das Erscheinen von Beweispersonen (Zeugen, Sachverständige, Parteien gemäß § 141 Abs. 2 zur Anhörung oder zur Parteivernehmung) zu sorgen hatte.

Je nach Lage kann sowohl bei der Ladung als auch bei der Bekanntmachung die 5 **förmliche Zustellung** der Verfügung des Gerichts erforderlich sein (§§ 239 Abs. 3 Satz 1, 244 Abs. 2 Satz 1, 246 Abs. 2, 274 Abs. 2, 320 Abs. 3 Satz 2, 321 Abs. 3 Satz 2, 329 Abs. 2 Satz 2, 335 Abs. 2, 341a, 357 Abs. 2 Satz 1 bei richterlicher Anordnung, 366 Abs. 2, 389 Abs. 2, 450 Abs. 1 Satz 2, 491 Abs. 1, 523 Abs. 2, 553 Abs. 1, 856 Abs. 3, 875, 900 Abs. 3) oder die **formlose Mitteilung** genügen (§§ 141 Abs. 2 Satz 2, 251a Abs. 2 Satz 3, 357 Abs. 2 Satz 1, 377 Abs. 1 Satz 2, 402, 497 Abs. 1 Satz 1). Auch dort, wo das Gesetz „nur“ von Bekanntmachung spricht, muss zum Teil zugestellt werden (z.B. §§ 341a, 366 Abs. 2, 370 Abs. 2, 523 Abs. 2, 553 Abs. 1 ZPO, 102 Satz 3 GVG). Die **Ladungsfrist** (§ 217) ist bei Ladung und Bekanntmachung einzuhalten.

Die Ladung mittels **Zustellung** (§§ 166 ff.) und die **formlose Mitteilung** (schriftlich 6 durch einfachen Brief, gemäß § 497 Abs. 2 auch mündlich) haben beide das Ziel, den Empfänger vom Termin zu benachrichtigen. Bei der Zustellung wird die Art und die Zeit der Bekanntgabe durch eine Urkunde belegt (§§ 174 Abs. 4, 175 Satz 2, 182); in den Fällen der §§ 179–181 wird der Zugang fingiert. Bei der einfachen Mitteilung fehlt ein Nachweis.

Die Zustellung kann auch dort angeordnet werden, wo das Gesetz die formlose Mitteilung genügen lässt (Beispiel: § 357 Abs. 2 Satz 1). Umgekehrt kann die formlose Mitteilung die vorgeschriebene Zustellung nicht ersetzen. In diesem Fall kann aber § 189 eingreifen.

2. Anwendungsbereich der Ladungsvorschriften, §§ 214 ff. Die §§ 214 ff. regeln 7 nur die **Ladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung**. Sie gelten nicht für die Ladung der Zeugen und Sachverständigen und auch nicht, wenn die Parteien gemäß den §§ 141 Abs. 1, 450 Abs. 1 Satz 2 zur Anhörung oder Parteivernehmung geladen werden.

Die Ladung der **Auskunftspersonen** ist gesondert geregelt (§§ 141 Abs. 2, 377 Abs. 1 8 Satz 1, 402). Sie erfolgt ebenfalls von Amts wegen und wird von der Geschäftsstelle (§ 153 GVG) durchgeführt. Da die förmliche Zustellung nicht vorgeschrieben ist, kann die Ladung von Auskunftspersonen durch einfachen Brief oder mündlich geschehen.

- 9 3. Ausführung der Ladung.** Geladen wird **von Amts wegen** (§ 214). Dies schließt nicht aus, dass die Parteien unaufgefordert erscheinen und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist (§ 295) um einen sofortigen Termin bitten.
- 10** Der **Wortlaut** der Ladung ist nicht festgelegt.¹ § 186 Abs. 2 Satz 3 gibt einen Anhaltspunkt für den notwendigen Inhalt.
Die Verwendung des Wortes Ladung ist nicht erforderlich. Der Wortlaut muss aber so gefasst sein, dass sich die Partei tatsächlich aufgefordert fühlt, zum Termin zu erscheinen.² Zu den notwendigen Bestandteilen der Ladung s. § 214 Rdn. 4. Bewirkt wird die Ladung von der Geschäftsstelle (§§ 274 Abs. 1 ZPO, 153 GVG).
- 11** Ist die Termsbestimmung in einer **verkündeten Entscheidung** enthalten, ist eine Ladung unbeschadet der Vorschriften des § 141 Abs. 2 nicht erforderlich (§ 218). In allen anderen Fällen muss sie gemäß § 329 Abs. 2 Satz 2 förmlich zugestellt werden.
- 12** Die Ladung ist **unwirksam**, wenn sie inhaltlich unvollständig ist (s. § 214 Rdn. 4), wenn die Ladungsfrist nicht gewahrt ist oder wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Form bewirkt worden ist. Säumnisfolgen dürfen dann an das Nichterscheinen nicht geknüpft werden (§ 335 Abs. 1 Nr. 3).

III. Termine

- 13** Unter einem **Termin** versteht man nicht das Ende einer Frist, sondern den Zeitraum, in dem die Prozessbeteiligten Erklärungen abgeben können. Termine können zur mündlichen Verhandlung, zur Erörterung (§ 118 Abs. 1 Satz 3), zu einer Güleverhandlung (§ 278), zur Durchführung einer Beweisaufnahme oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt werden. Termin und Verhandlung sind nicht gleichzusetzen, da ein Termin nicht notwendig voraussetzt, dass eine Erörterung stattfindet oder Anträge gestellt werden. Mit der Termsbestimmung bekundet das Gericht seine Bereitschaft zur Entgegennahme von Parteierklärungen oder zur Vornahme einer prozessualen Handlung.³ Gemäß § 216 Abs. 1 werden die Termine von Amts wegen bestimmt. Zu den einzelnen Prozesssituationen, die eine Termsbestimmung erfordern und zur Frage, wann ein Antrag nötig ist s. § 216 Rdn. 7–17.

IV. Fristen

- 14 1. Allgemeines.** Die §§ 221–226 befassen sich mit den **prozessualen** Fristen. Fristen sind Zeiträume von bestimmter oder doch bestimmbarer Dauer.⁴ Innerhalb dieser Zeiträume können oder müssen die Prozessbeteiligten Prozesshandlungen vornehmen.⁵
Sie werden entweder direkt vom Gericht bestimmt oder von einem Ereignis an gerechnet (Verkündung, Zustellung einer durch Rechtsmittel angreifbaren Entscheidung, die Mitteilung einer Fristsetzung durch das Gericht). Die **Funktion** der prozessualen Fristen ist je nach Geltungsbereich unterschiedlich:
- 15** Die **Zwischenfristen** (s. Rdn. 28) geben den Parteien Zeit zur Vorbereitung und Überlegung. Damit ist das Verfahren von vorn herein an einen bestimmten zeitlichen Mindestrahmen gebunden. Zwischenfristen binden das Gericht. Werden sie nicht beach-

¹ RGZ 60, 269, 273.

² RGZ a.a.O.

³ RGZ 55, 22.

⁴ RGZ 120, 362 (betr. Verjährungsfristen).

⁵ BGH VersR 1985, 574.

tet, darf kein Versäumnisurteil ergehen (§§ 335 Abs. 1 Nr. 2, 337 Satz 1); eine Zurückweisung von Prozessvortrag (§§ 296, 530) findet nicht statt.

Bei den **Handlungsfristen** (z.B. §§ 273 Abs. 2 Nr. 1, 276 Abs. 3, 277 Abs. 3, 4, 521 **16** Abs. 2) wird ein Endzeitpunkt für die Vornahme einer Prozesshandlung bzw. Abgabe einer Erklärung gesetzt. Geschieht dies nicht fristgerecht, tritt ein Rechtsverlust ein, zumindest wenn sich der Gegner darauf beruft. Ein Handeln innerhalb der Frist wahrt dagegen das prozessuale Recht.

Rechtsmittelfristen bestimmen den Zeitpunkt des Eintritts der formellen Rechts- **17** kraft und schaffen dadurch Rechtsklarheit.

Je nach Funktion sind die Fristen **unabänderlich** (Notfristen Rdn. 26) **oder abänderbar** (**18** durch richterliche Entscheidung oder Parteivereinbarung), gesetzlich vorgegeben oder vom Gericht bestimmbar, mit einer Ausschluss- oder nur einer Verspätungswirkung versehen.

2. Anwendungsbereich der §§ 221–226

a) Prozessuale und außerprozessuale Fristen. Die §§ 221ff. betreffen nur die prozessualen Fristen. Sie stehen, wie sich aus § 222 Abs. 1 ergibt, neben den Vorschriften über die außerprozessualen Fristen, für die die ZPO nicht gilt. Andererseits nimmt § 222 Abs. 1 zur Berechnung der prozessualen Fristen auf die Vorschriften des BGB Bezug.

Prozessualer Art sind die Fristen, die sich auf ein bestimmtes Verfahren beziehen. **Außenprozessualer Art** sind diejenigen, die einen materiellrechtlichen Anspruch betreffen oder ein solches Rechtsverhältnis regeln. Solche materiellrechtlichen Fristen finden sich auch in der ZPO, und zwar in den §§ 255, 510b. Die Räumungsfrist in § 721 hat einen doppelten Charakter. Auch die Widerrufsfrist für einen Vergleich gehört hierher,⁶ soweit sie das materielle Rechtsverhältnis regelt (zur Frage der Verlängerung der Widerrufsfrist § 224 Rdn. 4).

b) Eigentliche und uneigentliche Fristen. Mit den Fristen im Sinne der §§ 221–226 **20** sind nur die **Fristen im engeren Sinn** (sog. eigentliche Fristen) gemeint.

Uneigentliche Fristen sind die vom Gesetz bestimmten – und nicht als Fristen bezeichneten – Zeiträume, in denen gerichtliche Handlungen vorzunehmen sind (§§ 216 Abs. 2, 251a Abs. 2 Satz 2, 310 Abs. 1 Satz 2, 315 Abs. 2 Satz 1, 541 Abs. 1, 565, 816 Abs. 1, 875 Abs. 1 Satz 2, 913 Satz 1, 915 Abs. 1 Satz 2), vor oder nach deren Ablauf die Parteien mit bestimmten Prozesshandlungen ausgeschlossen sind (§§ 234 Abs. 3, 251 Abs. 2 Satz 1, 320 Abs. 2 Satz 3, 586 Abs. 2 Satz 2,⁷ 694 Abs. 1, 958 Abs. 2, 994 Abs. 1) und die Frist, nach deren Ablauf der Eintritt eines Ereignisses fingiert wird. Ferner gehören hierzu die Fristen der §§ 701,⁸ 811b Abs. 2, 903, 914 Abs. 2, sowie die Aufgebotsfristen (§§ 437, 458 Abs. 2, 464, 476 FamFG). Diese Fristen sollen Verzögerungen ausschließen.

Keine Fristen im engeren Sinn sind auch der Zeitraum von fünf Monaten in den §§ 517 und 548,⁹ der von drei Monaten gemäß § 127 Abs. 3 Satz 4 sowie der Zeitraum während einer Aussetzung des Verfahrens (§§ 148, 152ff., 246).¹⁰

⁶ BGH NJW 1974, 107 = JR 1974, 179.

⁷ KG Rpl. 1976, 368.

⁸ LAG Berlin MDR 1990, 186, 187.

⁹ RGZ 122, 51, 54: Die Frist schiebt nur den Beginn der Rechtsmittelfrist hinaus und ist keine Handlungsfrist; in BGHZ 32, 370 = NJW 1960, 1763 ist die Frist von 5 Monaten gem. § 517 allerdings wie eine Notfrist behandelt worden.

¹⁰ BGH NJW 1977, 717, 718.

- 21 Bei den vom **Gericht** zu beachtenden uneigentlichen Fristen kann die Nichteinhaltung eine Amtspflichtsverletzung darstellen (Art. 34 GG, § 839 BGB) oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 26 Abs. 2 DRiG) rechtfertigen. Unmittelbare prozessuale Folgen entstehen hierdurch aber nicht. Diese Fristen haben daher nur Ordnungs- oder Erinnerungsfunktion.
- 22 Für die **Parteien** führt die Versäumung einer uneigentlichen Frist zu einer Ausschließung. Denn diese Fristen können in ihrem Lauf nicht unterbrochen oder gehemmt werden. Sie stellen vielmehr die äußerste Grenze für die Vornahme einer Prozesshandlung dar. Eine Wiedereinsetzung findet nicht statt.¹¹ Mit Ablauf dieser Fristen soll in jedem Fall Rechtsklarheit geschaffen sein.
- 23 Die **Berechnung** der uneigentlichen Fristen richtet sich nach § 222.¹² Sonst sind die Normen über die Fristen nicht anwendbar, obwohl es sich auch um prozessuale Fristen handelt.¹³
- 24 **3. Unterteilung der prozessualen Fristen im engeren Sinn.** Zu unterscheiden ist zwischen gesetzlichen, richterlichen und den Fristen, die auf Parteivereinbarung beruhen (§ 224).¹⁴
- 25 **a) Gesetzliche Fristen.** Zu den **gesetzlichen Fristen** gehören die Notfristen, die Zwischenfristen und die sonstigen gesetzlichen Fristen.
Ihre **Dauer** ist je nach Prozesssituation unterschiedlich. Sie können bestimmt sein nach **Stunden** (§§ 274 Abs. 3 Satz 2, 604 Abs. 2 Satz 1), nach **Tagen** (§§ 132 Abs. 2, 134 Abs. 2 Satz 1, 217, 313a Abs. 1), nach **Wochen** (§§ 91a Abs. 1 Satz 2, 106 Abs. 2 Satz 1, 132 Abs. 1, 217, 234 Abs. 1, 251a Abs. 2 Satz 2, 274 Abs. 3 Satz 1, 275, 276 Abs. 1 Satz 1 und 2, 277 Abs. 3 und 4, 310 Abs. 1, 315 Abs. 1, 320 Abs. 1, 321 Abs. 2, 321a Abs. 2 Satz 1, 339 Abs. 1, 406 Abs. 2, 569 Abs. 1, 573 Abs. 1 Satz 1, 604 Abs. 3, 692 Abs. 1 Nr. 3, 697 Abs. 1 und 2) oder nach **Monaten** (§§ 107 Abs. 2 Satz 1, 127 Abs. 3 Satz 3, 128 Abs. 2 Satz 3, 234 Abs. 1, 317 Abs. 1 Satz 3, 517, 520 Abs. 2 Satz 1, 522 Abs. 1 Satz 4, 544 Abs. 1 und 2, 548, 551 Abs. 2 Satz 2, 575 Abs. 1 Satz 1, 586 Abs. 1, 701 Satz 1, 798a Satz 1, 878 Abs. 1 Satz 1, 929 Abs. 2 Satz 1).¹⁵
- 26 **aa) Notfristen.** Dies sind diejenigen Fristen, die im Gesetz als solche bezeichnet sind (§ 224 Abs. 1 Satz 2). Dies sind die Fristen der §§ 91a Abs. 1 Satz 2, 269 Abs. 2 Satz 4, 276 Abs. 1 Satz 1, 339 Abs. 1 und 2, 517, 544 Abs. 1 Satz 2, 548, 566 Abs. 2 Satz 2, 569 Abs. 1 Satz 1, 573 Abs. 1 Satz 1, 574 Abs. 4 Satz 1, 575 Abs. 1 und 2, 586 Abs. 1, 700. Sie finden sich auch in anderen Gesetzen (z.B. §§ 11 Abs. 2, 3 AVAG, 111 Abs. 1 Satz 3 GenG, 59 Satz 1, 72 Abs. 3 Satz 1 ArbGG, 30b Abs. 1 Satz 1, 180 Abs. 2, 3 ZVG, 61 Abs. 3 LandbeschaffungsG). Von der Rechtsprechung wird ferner die Frist des § 181 Abs. 1 GVG als Notfrist behandelt.¹⁶
- 27 Die gesetzlichen Notfristen sind **unabänderlich**. Sie können weder vom Gericht noch durch die Parteien verlängert oder verkürzt werden. Die **richterlich bestimmten Notfristen** (§§ 276 Abs. 1 Satz 3, 339 Abs. 2) dürfen die gesetzliche Mindestdauer nicht

11 RG HRR 1941, 902; RGZ 122, 51.

12 RGZ 97, 300. Zur Anwendung von § 222 Abs. 2 auf die Fünfmonatsfrist der §§ 517, 548 sowie der Dreimonatsfrist des § 127 Abs. 3 S. 4 s. aber § 222 Rdn. 14.

13 RGZ 17, 328, 330.

14 Vgl. Hahn Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. II/1 S. 238.

15 Tabellarische Übersicht über die Dauer der Fristen bei Zöller/Stöber Vor § 214 Rdn. 7.

16 OLG Hamm MDR 1954, 179; OLG Stuttgart Justiz 1979, 140; Kissel GVG § 181 Rdn. 5.

unterschreiten; eine Verlängerung ist aber möglich (§ 224 Abs. 2).¹⁷ Wird eine Notfrist unverschuldet versäumt, kann **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** (§§ 233ff.) beantragt werden. Der Lauf der Notfristen wird durch die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nicht beeinflusst. Nur bei Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens hört der Lauf einer Notfrist auf (§ 249).

bb) Zwischenfristen. Als **Zwischenfristen** (§ 226 Abs. 1) bezeichnet man die Fristen für die **Einlassung** auf die Klage bzw. die Anspruchsbegründung, auf die Berufungs- und Revisionsbegründung (§§ 523 Abs. 2, 553 Abs. 2) sowie auf die Zustellung der Urkunden im Urkundenprozess (§ 593 Abs. 2 Satz 2), die **Ladungsfristen** (§§ 217, 239 Abs. 3 Satz 2, 604 Abs. 2 und 3, 605a) sowie die **Fristen für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze** (§§ 132, 593 Abs. 2 Satz 2). Auch die Wartefrist von zwei Wochen gemäß § 798 gehört hierzu.

Die Bestimmung der Zwischenfristen ist in einigen Fällen dem Gericht übertragen, **29** und zwar dort, wo ihre Dauer besonderen Prozesssituationen angepasst werden muss (§§ 239 Abs. 3 Satz 2, 274 Abs. 3 Satz 2, 521 Abs. 2, 553 Abs. 2). Hierbei handelt es sich um richterliche Fristen. Der vom Gesetz vorgegebene Mindestrahmen ist bei der Fristsetzung zu beachten.

Die Einlassungsfristen und die Fristen für vorbereitende Schriftsätze dienen der **30 Vorbereitung auf den Termin**. Sie bestimmen den Zeitraum, der den Parteien mindestens zur Überlegung und Fertigung ihrer Einlassungen zur Verfügung stehen muss.

cc) Sonstige gesetzliche Fristen. Hierzu gehören alle übrigen für die Vornahme **31** von Parteihandlungen vorgeschriebenen Fristen, namentlich die Rechtsmittelbegründungsfristen (§§ 520 Abs. 2 Satz 1, 551 Abs. 2 Satz 2, 575 Abs. 2), die Frist gemäß § 234 Abs. 1 für den Wiedereinsetzungsantrag, die Fristen für einen Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Urteils (§§ 320 Abs. 1, 321 Abs. 2) sowie die der §§ 106 Abs. 1 Satz 1, 107 Abs. 2 Satz 1, 134 Abs. 2 Satz 1, 692 Abs. 1 Nr. 3, 697 Abs. 1, 815 Abs. 2 Satz 2, 840 Abs. 1, 845 Abs. 2 Satz 1, 873, 929 Abs. 2 und 3 Satz 2).

b) Richterliche Fristen. Bei den **richterlichen Fristen** bestimmt das Gericht die **32** Länge der Frist. Dem Gericht wird hiermit die Möglichkeit gegeben, die Fristen nach den besonderen Erfordernissen einzelner Prozesssituationen individuell festzusetzen. In einigen Fällen schreibt das Gesetz allerdings eine Mindestdauer vor. Der Beginn des Fristlaufs ist zum Teil an ein bestimmtes Ereignis geknüpft (z.B. Zustellung), zum Teil kann er auch vom Gericht festgesetzt werden.

Wird eine gesetzliche Frist durch richterliche Entscheidung verlängert (z.B. §§ 520 Abs. 2 Satz 2, 3, 551 Abs. 2 Satz 5, 6, 575 Abs. 2 Satz 3), wird sie dadurch nicht zu einer richterlichen Frist.¹⁸

Richterliche Fristen können gesetzt werden zum Nachweis einzelner Prozessvoraus- **33** setzungen (§ 56 Abs. 2 Satz 2), zur Beibringung der Genehmigung für einen vollmachtlosen Vertreter (§ 89 Abs. 1 Satz 2), für die Sicherheitsleistung (§§ 109 Abs. 1, 113), zur Bestellung eines neuen Anwalts (§ 244 Abs. 2 Satz 1), zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft (§ 276 Abs. 1 Satz 3), für die Einreichung von Schriftsätzen (§§ 273 Abs. 2 Nr. 1, 275 Abs. 1, 2 und 4, 277 Abs. 3, 283 Satz 1, 521 Abs. 2, 697 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2), zur Beibringung von Beweismitteln (§§ 356, 364 Abs. 3, 379, 428, 431), in den Fällen der

17 A.A. MünchKomm-ZPO/Feiber § 224 Rdn. 3.

18 HansOLG Hamburg MDR 1952, 561.

§§ 769 Abs. 2, 771 Abs. 3, 805 Abs. 4 und gemäß § 942 zur Ladung des Gegners zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit einer einstweiligen Verfügung. Ferner gehören hierzu die vom Rechtspfleger zu bestimmenden Fristen (§§ 926 Abs. 1 Satz 1, 936) und letztlich die gerichtlich festzusetzenden Zwischenfristen (Rdn. 28).

Bei den Fristen gemäß §§ 276 Abs. 1 Satz 3, 339 Abs. 2 handelt es sich um **richterlich bestimmte Notfristen**.

- 34 c) Von den Parteien vereinbarte Fristen.** Die dritte Gruppe bilden die von den **Parteien vereinbarten Fristen**. Hauptfall ist die Widerrufsfrist für einen Vergleich (§ 224 Rdn. 4). Sie hat wegen der Doppelnatürlichkeit des Vergleichs auch prozessuale Wirkung. Mit Fristablauf ist der Rechtsstreit erledigt. Eine Wiedereinsetzung findet bei Versäumung der Frist nicht statt.¹⁹
- 35** Sonst ist den Parteien die **Disposition** über die Fristen im Wesentlichen entzogen. Gemäß § 224 können die Parteien die gesetzlichen und richterlichen Fristen mit Ausnahme der Notfristen nur verkürzen aber nicht verlängern. Ist z.B. eine Notfrist durch Zustellung in Lauf gesetzt, kann die Wirkung der Zustellung nicht durch Parteivereinbarung aufgehoben werden.²⁰ Da eine Vereinbarung über die Abkürzung einer Frist nur in den seltensten Fällen zustande kommt, haben die von den Parteien vereinbarten Fristen – mit Ausnahme der Widerrufsfrist für den Vergleich – keine nennenswerte prozessuale Bedeutung.
- 36 4. Gemeinsame Regeln für die Fristen.** Für den **Fristbeginn** gilt § 221. Die Fristen **berechnen** sich nach § 222 in Verbindung mit den §§ 187–189 BGB. Mit Ausnahme der Notfristen können sie durch richterliche Entscheidung geändert werden (§§ 224, 225, 226).
- 37** Der Umstand, dass der Fristbeginn an ein bestimmtes Ereignis geknüpft ist, schließt es nicht aus, die fristgebundene Prozesshandlung bereits *vor* diesem Ereignis vorzunehmen. Dies gilt für den Einspruch (§ 338), die Berufung, Revision und Rechtsbeschwerde (§§ 517, 548, 575),²¹ die sofortige Beschwerde (§ 567) und die Wiederaufnahmeklage (§ 586 Abs. 1).
- 38** Der Lauf der Fristen kann durch Unterbrechung, Aussetzung und Ruhen des Verfahrens (§ 249), durch Hemmung und durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beeinflusst werden.
- 39** Alle Fristen dürfen von den Parteien bis 24 Uhr des letzten Tages **ausgeschöpft** werden.²² Hieraus folgt, dass bis zum Fristende unvollständige oder unwirksame Prozesshandlungen nachgebessert werden können. Gewahrt ist eine Frist aber nur dann, wenn das Schriftstück mit den fristgebundenen Erklärungen rechtzeitig in die **Verfügungsgewalt des Gerichts** gelangt.²³ Entscheidend ist der Eingang bei Gericht und nicht die fristgerechte Entgegennahme durch den zuständigen Bediensteten der Geschäftsstelle oder die Vorlage beim Richter.²⁴ Der Einwurf in ein im Gerichtsgebäude befindliches Brieffach oder die Übermittlung durch Fax genügt zur Fristwahrung auch dann, wenn mit einer Leerung des Faches oder der Kenntnisnahme am selben Tag nicht mehr zu

19 S. Erl. zu § 233 Rdn. 14.

20 RG WarnRspr. 1933, 107.

21 RG JW 1909, 270; das Rechtsmittel kann aber nicht schon vor der Verkündung wirksam eingelegt werden – RGZ 110, 170.

22 BVerfG NJW 1975, 1405; BVerfGE 41, 323 = NJW 1976, 747.

23 BVerfG 52, 203, 209 = NJW 1980, 580; BGHZ 101, 276 = NJW 1987, 2586. S. auch Erl. zu § 270.

24 BVerfG NJW 1991, 2076 m.w.N.

rechnen ist.²⁵ Ist kein Nachtbodykasten vorhanden, muss allerdings der Nachweis geführt werden, dass das Schriftstück vor 24 Uhr in den Briefkasten eingeworfen worden ist.²⁶ Verzögerungen bei der Entgegennahme einer Eingabe durch das Gericht dürfen dem Bürger nicht angelastet werden.²⁷ Zur Ausnutzung der Fristen s. auch § 222 Rdn. 12.

Das Gericht hat die **Pflicht, fristgerechten Vortrag** bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Der Verstoß gegen diese Pflicht stellt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar (Art. 103 Abs. 1 GG) und kann zur Aufhebung der Entscheidung führen.

Verstreicht eine Frist für eine Prozesshandlung, hat dies in der Regel die Wirkung, dass die Partei mit der vorzunehmenden Handlung **ausgeschlossen** ist (§ 230). Sie kann wirksam nur nachgeholt werden, wenn eine notwendige Belehrung unterblieben ist (§ 231 Abs. 2) oder in den Fällen des § 233 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird.

Bei einigen Fristen führt der Fristablauf allerdings nicht direkt zum Ausschluss, sondern dazu, dass das Vorbringen unter besonderen Voraussetzungen zurückgewiesen werden kann oder muss (§§ 296, 283 Satz 2, 356, 431, 530).

Wegen dieser Wirkungen ist der **Fristbeginn von bestimmten formellen Voraussetzungen abhängig**. Sind sie nicht erfüllt, beginnt die Frist nicht zu laufen. Nicht verkündete fristsetzende Entscheidungen bzw. Verfügungen müssen mit vollständiger Unterschrift versehen sein und in beglaubigter Abschrift förmlich zugestellt werden.²⁸

§ 214 Ladung zum Termin

Die Ladung zu einem Termin wird von Amts wegen veranlasst.

Übersicht

I. Allgemeines — 1	III. Mängel der Ladung — 12
II. Voraussetzungen und Form der Ladung — 3	IV. Ladungen von Soldaten — 13

I. Allgemeines

Terminstimmung (§ 216) und **Ladung** sind prozesseitende Maßnahmen. Sie erfolgen von Amts wegen (§§ 214, 274, 497) und sind Teil der Prozessförderungspflicht des Gerichts.¹ Mit der Ladung werden die Parteien aufgefordert, zum Termin zu erscheinen.

Zum Unterschied zwischen Ladung und Bekanntmachung bzw. Mitteilung des Termins s. Erl. Vor § 214 Rdn. 4.

Die §§ 214 ff. beziehen sich nur auf die Ladung der **Parteien** zur mündlichen Verhandlung. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen sowie die der Parteien gemäß den §§ 141, 450 Abs. 1 Satz 2 zur Anhörung oder Vernehmung (Vor § 214 Rdn. 7, 8) ist gesondert geregelt. Hierfür sind andere Förmlichkeiten zu beachten. Insbesondere braucht die Ladungsfrist (§ 217) nicht eingehalten zu werden.

²⁵ BGH NJW 1984, 1237 = MDR 1984, 653.

²⁶ BVerwG NJW 1964, 1239.

²⁷ BVerfG a.a.O.

²⁸ BGHZ 76, 238 = NJW 1980, 1167 = MDR 1980, 572.

¹ Eine Ausnahme gilt bei der Streitverkündung (§ 73); hier hat der Streitverkünder den Streitverküdeten über einen bereits angesetzten Termin zu unterrichten.

II. Voraussetzungen und Form der Ladung

- 3 Die Ladung erfolgt nach *vorangegangener Terminsbestimmung*² durch den Vorsitzenden/Einzelrichter (§ 216). Zuständig für die Ausführung ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle (§§ 274 ZPO, 153 GVG). Sie geschieht schriftlich. Dieser Form bedarf es nicht, wenn die Terminsbestimmung in einer verkündeten Entscheidung enthalten ist (§ 218). Nach § 497 Abs. 2 ist ausnahmsweise eine formlose, auch mündliche Mitteilung ausreichend.
- 4 In der Ladung **müssen bezeichnet sein**:
- das Gericht, von dem die Ladung ausgeht (die Angabe der Spruchabteilung ist nicht nötig),
 - der Terminsort (Postanschrift, nicht notwendig der Sitzungssaal),
 - das Datum und die Uhrzeit,³
 - der Terminszweck und
 - die Aufforderung zum Erscheinen.
- Ferner sind die Belehrungen gemäß § 215 Abs. 1 aufzunehmen. Im Anwaltsprozess (§ 78) muss die Ladung außerdem die Aufforderung enthalten, einen beim Prozessgericht zugelassenen Anwalt zu bestellen (§ 215 Abs. 2).
- 5 Der Zeit nach wird nur der **Beginn der Verhandlung** mitgeteilt. Die Parteien haben Anspruch darauf, dass die festgesetzte Uhrzeit abgewartet wird. Dies schließt es nicht aus, dass im Einverständnis beider Parteien (§ 295) schon vor der festgesetzten Terminsstunde mit der Verhandlung begonnen wird. Ist mit einer längeren Verhandlungsdauer zu rechnen, empfiehlt es sich, in der Ladung darauf hinzuweisen, damit sich die Anwälte in ihrer Zeitplanung hierauf einstellen können. Einen Anspruch auf pünktlichen Beginn haben die Parteien nicht (zur zumutbaren Wartezeit § 220 Rdn. 7, zur Wahl der Terminsstunde § 216 Rdn. 34).
- 6 Für den **Terminszweck** ist nur eine allgemeine Umschreibung erforderlich. Es reicht aus, wenn die Partei „zur mündlichen Verhandlung“ geladen wird, sofern der Zusammenhang zu einem anhängigen, der Partei bekannten Rechtsstreit klar ist.⁴ Die Verwendung des Wortes Ladung ist nicht erforderlich. Der Wortlaut muss aber so gefasst sein, dass sich die Partei tatsächlich aufgefordert fühlt, zum Termin zu erscheinen.⁵
- 7 Wird vom Prozessgericht nur zur **Beweisaufnahme** geladen, kann im Anschluss hieran mündlich verhandelt werden, auch wenn sich dies nicht ausdrücklich aus der Ladung ergibt; denn gemäß § 370 ist der Termin zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.
- 8 Bereitet das Gericht **Beweiserhebungen** gemäß § 273 vor, muss die Ladung eine entsprechende Benachrichtigung enthalten (§ 273 Abs. 4 Satz 1). Die Benachrichtigung kann nachgeholt werden. Unterbleibt sie, darf die Beweisaufnahme nicht durchgeführt werden, falls eine der Parteien widerspricht.⁶ Das Ergebnis einer gleichwohl durchgeföhrten Beweisaufnahme darf nicht verwertet werden, es sei denn, die Parteien haben sich rügelos eingelassen (§ 295).
- 9 Bei **Ortsterminen** ist genau zu bezeichnen, wo die Verhandlung stattfindet. Unklarheiten machen die Ladung unwirksam. Neben der Ladung ist ein schriftlicher Hinweis

2 RGZ 55, 305, 309.

3 RGZ 13, 334, 335; zur Terminszeit s. § 216 Rdn. 34 und § 220 Rdn. 5.

4 BGH NJW 1982, 888 = VersR 1982, 268.

5 RGZ 60, 269, 273.

6 Stein/Jonas/Leipold § 273, 36; Thomas/Putzo § 273, 4; Zöller/Greger § 273, 12.

im Gerichtsgebäude auf den Ort der Verhandlung erforderlich, damit die Öffentlichkeit des Verfahrens gewahrt ist (§ 169 GVG).⁷

Über die **Folgen der Nichtwahrnehmung des Termins muss** bei der Ladung zur **10** mündlichen Verhandlung **belehrt werden** (§ 215 Abs. 1). Die negativen Folgen der Säumnis (§§ 95, 230, 231, 330 ff.) können ohne die Androhung nicht eintreten.⁸

Bei der Ladung von Zeugen und Sachverständigen (Rdn. 2) ist auf die Folgen des **11** Ausbleibens hinzuweisen (§§ 377 Abs. 2 Nr. 3, 402). Ferner ist eine summarische Angabe des Beweisthemas erforderlich. Sonst dürfen keine Ordnungsmittel verhängt werden. Bei der **Ladung der Partei** gemäß **§ 141** muss ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass Ordnungsmittel verhängt werden können, falls sie nicht erscheint (§§ 141 Abs. 3 Satz 3, 377 Abs. 2 Nr. 3). Wird die Partei dagegen gemäß den **§§ 445, 448** zur Vernehmung geladen, erfolgt keine Androhung, da die Aussage nicht erzwungen werden kann (§ 454).⁹

III. Mängel der Ladung

Fehlt ein notwendiger Bestandteil (Rdn. 4), ist die Ladung **unwirksam**. Dies muss **12** gerügt werden, da inhaltliche Mängel der Ladung in der Regel nicht aus den Akten ersichtlich sind. Ein Versäumnisurteil darf nicht ergehen. Ist bei vorgeschrriebener Zustellung (s. Vor § 214 Rdn. 5) der Zustellungsakt fehlerhaft, kann § 189 eingreifen, der allerdings voraussetzt, dass das Schriftstück dem Empfänger tatsächlich zugegangen ist.

Erreicht die Ladung den Empfänger nicht rechtzeitig, das heißt unter Wahrung der Einlassungs- und Ladungsfrist (zu den Zwischenfristen s. Vor 214 Rdn. 28), muss vertagt werden. Ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils muss zurückgewiesen werden (§ 335 Ab. 1 Nr. 2). Die nicht erschienene Partei ist zum neuen Termin zu laden (§ 335 Abs. 2).

Hat das Gericht einen Mangel der Ladung bei der Entscheidung übersehen, ist das Urteil angreifbar (Einspruch oder Berufung gemäß § 514 Abs. 2 Satz 1). Die Entscheidung ist gesetzwidrig (§ 546), auch wenn dem Gericht die den Mangel begründenden Tatsachen nicht bekannt waren.¹⁰

Mängel der Ladung oder die Nichteinhaltung der Fristen können gemäß § 295 durch rügelose Einlassung geheilt werden.

IV. Ladungen von Soldaten

Für **Soldaten der Bundeswehr** gelten keine Besonderheiten. Der innerdienstliche **13** Vorgang im Bereich der Bundeswehr ist im Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 16.3.1982, geändert durch Erlass vom 20.6.1983, geregelt.¹¹

An die ausländischen Angehörigen der **NATO-Truppen**, zu denen auch das zivile **14** Gefolge gehört,¹² ist die förmliche Ladung sowie die formlose Mitteilung gemäß Art. 32, 37 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3.8.1959¹³ über die Verbindungsstelle¹⁴ zuzustellen. Die öffentliche Zustellung ist unzulässig (Art. 36).

⁷ Zum Straf- bzw. Bußgeldverfahren: OLG Stuttgart MDR 1977, 249; OLG Oldenburg MDR 1979, 518; OLG Düsseldorf NJW 1983, 2514.

⁸ Zum Inhalt: BGHZ 86, 218; OLG Hamm NJW 1984, 1566 (zur Zustellung an einen Rechtsanwalt).

⁹ OLG Oldenburg RpfL 1965, 316.

¹⁰ RGZ 166, 248.

¹¹ Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1982, 130 und 1983, 182.

¹² Zur Zustellung an deutsche Bedienstete in den Anlagen der NATO-Streitkräfte: *Schalhorn Jur-Büro* 1974, 161 und *Mümmeler JurBüro* 1974, 832.

¹³ BGBl. II 1961, 1218 ff., 1247.

¹⁴ Anschriften der Verbindungsstellen bei *Schwenk NJW* 1976, 1564 Fn. 25.

§ 215

Notwendiger Inhalt der Ladung zur mündlichen Verhandlung

(1) In der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist über die Folgen einer Veräumung des Termins zu belehren (§§ 330 bis 331 a). Die Belehrung hat die Rechtsfolgen aus den §§ 91 und 708 Nr. 2 zu umfassen.

(2) In Anwaltsprozessen muss die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung enthalten, einen Anwalt zu bestellen.

§ 215 Abs. 2 geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte vom 17.12.1999, BGBl. I 2448.

Übersicht

I. Allgemeines — 1	II. Belehrung über die Folgen der Säumnis (Abs. 1)	III. Aufforderung zur Anwaltsbestellung (Abs. 2) — 7	IV. Folgen des Verstoßes — 8
1. Ladung zur mündlichen Verhandlung — 3			

I. Allgemeines

- 1 Eine allgemeine Hinweis- und Belehrungspflicht besteht im Zivilprozess nicht. Für einige Fälle ordnet das Gesetz allerdings einen Hinweis ausdrücklich an, und zwar zur Wahrung des rechtlichen Gehörs oder zur Abwendung besonderer prozessualer Nachteile (z.B. §§ 139 Abs. 2, 3; 276 Abs. 2; 277 Abs. 2; 383 Abs. 2; 480, 504; 522 Abs. 2 Satz 2). Gemäß § 335 Abs. 1 Nr. 4 ist der Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Verfahren gegen den Beklagten nur dann gestattet, wenn dieser bei Zustellung der Klage über die Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft belehrt worden ist (§§ 276 Abs. 2, 331 Abs. 3). § 215 Abs. 1 ergänzt diese Regelung für den Fall, dass sofort (§ 275) Verhandlungstermin anberaumt wird und ordnet gleichzeitig darüber hinaus eine Belehrungspflicht bei allen Terminsladungen an. Hintergrund dieser Vorschrift ist Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.4.2004¹ zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.
- 2 Gemäß § 215 Abs. 2 hat das Gericht den bereits mit der Zustellung der Klage zu verbindenden Hinweis auf Bestellung eines Anwalts nach § 271 Abs. 2 zu wiederholen, wenn sich bis zur Terminsladung kein Prozessbevollmächtigter für die Partei gemeldet hat.

II. Belehrung über die Folgen der Säumnis (Abs. 1)

- 3 **1. Ladung zur mündlichen Verhandlung.** § 215 Abs. 1 schreibt die Belehrung für jede Ladung zu einem Verhandlungstermin vor. Die Pflicht gilt daher auch für Folgetermine. Für die Güteverhandlung besteht sie nicht. Soll sich allerdings die mündliche Verhandlung unmittelbar an den Güteversuch anschließen, ist die Belehrung nötig. Auch für die Ladung zu einer Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht ist sie erforderlich, da im Anschluss über das Beweisergebnis zu verhandeln ist (§ 285 Abs. 1) und die Säumnis in einem solchen Termin ebenfalls den Erlass eines Versäumnisurteils nach sich ziehen kann (§ 332). Weiterhin gilt die Belehrungspflicht auch dann, wenn der Ter-

¹ Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.4.2004, L 143/15.

min nur zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt ist. Denn auch in diesem Fall kann ein Versäumnisurteil ergehen, wenn auch beschränkt auf den Zwischenstreit (§ 347 Abs. 2).

2. Adressat der Ladung. Die Belehrungspflicht besteht unabhängig von der Sachkunde der Partei. Daher muss auch der Anwalt, der in eigener Sache einen Prozess führt, auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen werden. Der Hinweis muss nicht nur bei der Ladung der Partei, sondern auch bei der des Streithelfers erfolgen, da dieser die Säumnis für die Partei abwenden kann. 4

3. Inhalt der Belehrung. Das Gesetz gibt den Wortlaut nicht vor. Es reicht ein formularmäßiger Hinweis als Anlage zur Ladung bzw. ein Textbaustein. Inhaltlich muss er so beschaffen sein, dass er alle Fälle der Säumnis erfasst, die für beide Parteien entstehen können. Neben den in §§ 330, 331, 331a geregelten Fällen, die § 215 Abs.1 ausdrücklich benennt, müssen in entsprechender Anwendung auch die der §§ 345, 251a (zweites Versäumnisurteil, Entscheidung nach Lage der Akten) genannt werden. Bei Ladung eines Anwalts reicht es aus, dass die in Rede stehenden Vorschriften bezeichnet werden, da ihre Kenntnis vorausgesetzt werden kann.² Wird die Partei persönlich geladen, muss der Inhalt der Vorschriften mitgeteilt werden.³ Der Hinweis selbst braucht nicht zu den Akten genommen zu werden. Es reicht ein Vermerk, welches Formular bzw. welcher Textbaustein verwendet worden ist. Dieser reicht aus, um dem Gericht die Prüfung der Ordnungsgemäßigkeit der Ladung zu ermöglichen. 5

Der Hinweis dahin, dass ein Versäumnisurteil ergehen kann, muss zugleich eine Belehrung über die Kostenpflicht der unterliegenden Partei sowie die Vollstreckbarkeit des Urteils ohne Sicherheitsleistung enthalten. Weitere Hinweise, etwa auf eine vom Regelfall abweichende Kostenentscheidung (§§ 92ff.) oder die Möglichkeit, Vollstreckungsschutz zu erlangen (§ 719 ZPO), sind nicht nötig. 6

III. Aufforderung zur Anwaltsbestellung (Abs. 2)

Im **Anwaltsprozess** (§ 78) ist die Partei nicht postulationsfähig. Hierüber muss sie 7 belehrt werden, damit ihr keine prozessualen Nachteile entstehen. Die Aufforderung, einen Anwalt zu bestellen, ist daher *notwendiger Bestandteil* aller Ladungen⁴ zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt, einen Vertreter (§ 53 BRAO) oder einen Abwickler (§ 55 BRAO) erfolgt. Sie muss schon mit der Klagezustellung verbunden werden (§ 271 Abs. 2) und ist bei allen weiteren der Partei zugestellten Ladungen zu wiederholen, und zwar auch bei einer Terminsverlegung oder Vertagung.

IV. Folgen des Verstoßes

Fehlt die Belehrung nach Abs. 1 oder die Aufforderung nach Abs. 2, ist die Ladung 8 **unwirksam**. Ein Versäumnisurteil darf nicht ergehen (§ 335 Abs. 1 Nr. 2). Die **Mängel sind geheilt**, wenn ein Anwalt als Prozessbevollmächtigter im Termin für die Partei erscheint.⁵ Der Zweck des § 215 Abs. 2 ist mit dem Erscheinen des Prozessbevollmächtigten

² Vgl. OLG Hamm NJW 1984, 1566 (zum Hinweis auf §§ 275, 27, 296).

³ BGHZ 86, 218 ff. (zu § 296).

⁴ Zum Fall, dass mehrfach geladen wird vgl. RG JW 1921, 1243.

⁵ OLG Darmstadt ZZP 38 (1909), 236 (zu § 215 Abs. 2).

erreicht. Auch der Belehrung nach § 215 Abs. 1 bedarf es dann nicht mehr. Die Folgen der Säumnis können in diesem Fall nur noch dadurch eintreten, dass kein Antrag gestellt wird (§ 333). Dies kann bei einem Anwalt als bekannt vorausgesetzt werden. Ggf. kann ein entsprechender Hinweis mündlich erteilt werden.

- 9 Bei mehreren Ladungen reicht es aus, dass die Ladung zum letzten Termin die gemäß § 215 erforderlichen Hinweise enthält.⁶

§ 216 **Terminsbestimmung**

(1) Die Termine werden von Amts wegen bestimmt, wenn Anträge oder Erklärungen eingereicht werden, über die nur nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann oder über die mündliche Verhandlung vom Gericht angeordnet ist.

(2) Der Vorsitzende hat die Termine unverzüglich zu bestimmen.

(3) Auf Sonntage, allgemeine Feiertage oder Sonnabende sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

§ 216 Abs. 3 geändert durch das Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend vom 10.8.1965 BGBl. I 753; Abs. 2 geändert durch Vereinfachungsnovelle v. 3.12.1976 BGBl. I 3281.

Übersicht

I. Allgemeines — 1	2. Verfahrenshindernisse — 18
II. Voraussetzungen der Terminsbestimmung	a) Fehlende deutsche Gerichtsbarkeit — 19
1. Prozesssituation, die einen Termin erfordert — 7	b) Fehlende Partei- und Prozessfähigkeit — 20
a) Klage/Mahnverfahren — 8	c) Unzuständigkeit des Gerichts — 21
b) Prozesskostenhilfegesuch — 9	d) Mängel der Klageschrift — 22
c) Termin zur Fortsetzung der Verhandlung — 10	e) Missbrauch der Rechtspflege — 23
d) Termine nach einem Zwischenurteil und bei der Stufenklage — 11	f) Fehlender Kostenvorschuss — 24
e) Säumnisverfahren — 13	g) Verwaltungstechnische Gründe — 25
f) Unterbrechung/Ruhen des Verfahrens — 14	III. Verfahren bei der Terminsbestimmung
g) Berufung/Revision — 15	1. Zuständigkeit — 26
h) Prozessvergleich — 16	2. Auswahl des Terms — 28
i) Sonderfälle — 17	3. Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende — 35

IV. Ladung — 36
V. Rechtsbehelfe — 37

I. Allgemeines

- 1 § 216 betrifft alle Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung **notwendig** (§ 128 Abs. 1) oder bei freigestellter Verhandlung angeordnet worden ist (z.B. §§ 46, 248 Abs. 2, 319 Abs. 2 Satz 1, 360 Satz 2, 431 Abs. 1 Satz 2, 522 Abs. 1 Satz 3, 552 Abs. 2, 707 Abs. 2 Satz 1, 921 Abs. 1, 937 Abs. 2).

6 RG JW 1921, 1243.

Wegen des Amtsbetriebs ist das Gericht verpflichtet, **unverzüglich** Termin anzusetzen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der häufig mit der Klageerhebung verbundene Antrag auf Terminsanberaumung ist nur eine Anregung und überflüssig. 2

Mit der Terminsanberaumung **erklärt sich das Gericht bereit**, zur angegebenen 3 Zeit mit den Parteien **zu verhandeln**.¹ Bei notwendiger mündlicher Verhandlung darf ohne Termin nicht entschieden werden (§ 128 Rdn. 1). Termine haben den Sinn, den Parteien Gelegenheit zum Vortrag und damit rechtliches Gehör zu gewähren. Dem Gericht nötigen sie die Entscheidung ab.

§ 216 muss in Zusammenhang mit §§ 272, 275, 276 gesehen werden: 4

Wird eine Klage eingereicht oder der Anspruch nach vorangegangenem Mahnverfahren gemäß § 697 begründet, ist zunächst über die **Verfahrensart** zu entscheiden. Beim *frühen ersten Termin* (§ 275) hat die Terminsanberaumung unverzüglich zu geschehen (§§ 216 Abs. 2). Bei Anordnung des *schriftlichen Vorverfahrens* hängt die Terminsbestimmung (Haupttermin gemäß § 279 Abs. 2) dagegen davon ab, ob die Sache zur Erledigung in einem Termin hinreichend vorbereitet ist. Dadurch wird § 216 Abs. 2 modifiziert.

Im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht sowie im Berufungsverfahren 5 ist vor der Terminierung außerdem zu prüfen, ob die Sache dem **Einzelrichter übertragen** werden soll (§§ 348, 523 Abs. 1 Satz 1). Denn mit der Übertragung obliegt ihm die weitere Führung des Verfahrens und damit auch die Entscheidung über die Terminsbestimmung.

Von der Terminsanberaumung zu unterscheiden ist die **Terminswahl**. Dies ist die 6 mit der Terminsbestimmung verbundene Angabe von Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung. § 216 Abs. 2 schreibt nur für die Terminsbestimmung als solche unverzügliches Handeln vor. Die Auswahl des Termins steht dagegen im richterlichen Ermessen (im Einzelnen Rdn. 28ff.).

II. Voraussetzungen der Terminsbestimmung

1. Prozesssituation, die einen Termin erfordert. Jede Schrift, die bei Gericht ein- 7 geht, ist darauf zu überprüfen, nach welchem Verfahren sie zu beantworten ist. Ob ein Termin anzusetzen ist, richtet sich nach der Art der Eingabe und dem Verfahrensstand. Nach Maßgabe des § 128 wird mit der Eingabe die Pflicht zur Terminsbestimmung ausgelöst.

Ob der Termin sofort oder später stattfinden muss, hängt von der jeweiligen Prozesssituation ab. Hierzu gilt im Einzelnen Folgendes:

a) Klage/Mahnverfahren. Bei der **Klage** entscheidet die Wahl der Verfahrensart 8 durch den Vorsitzenden darüber, ob sofort **früher erster Termin** gemäß § 275 anberaumt wird – dies muss dann unverzüglich geschehen –, oder ob zunächst ein **schriftliches Vorverfahren** durchgeführt wird. Im letzteren Fall setzt die Pflicht zur unverzüglichen Terminierung erst dann ein, wenn die Sache soweit vorbereitet ist, dass sie nach Möglichkeit in einem Termin (Haupttermin gemäß § 279 Abs. 1) erledigt werden kann (§ 272 Abs. 1).²

Nach vorangegangenem **Mahnverfahren** wird die Pflicht zur Terminsbestimmung durch Einreichung der Anspruchsgrundung ausgelöst (§ 697 Abs. 2 Satz 1). Geht die

1 RGZ 55, 20, 22; Stein/Jonas/Roth Rdn. 2.

2 Zum Abbruch des schriftlichen Vorverfahrens durch Terminsbestimmung KG MDR 1985, 416.

Begründung nicht fristgerecht ein, kommt das Verfahren zum Stillstand, es sei denn, der Gegner beantragt, dass Termin bestimmt wird (§ 697 Abs. 3 Satz 1).

- 9 b) Prozesskostenhilfegesuch.** Wird ein Prozesskostenhilfegesuch eingereicht, wird grundsätzlich im schriftlichen Verfahren entschieden. Die Ladung der Parteien zur mündlichen Erörterung findet gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 nur statt, wenn eine Einigung zu erwarten ist.³ Wird das Prozesskostenhilfegesuch mit der Klage verbunden, ist unter Beachtung des § 12 GKG zuzustellen und entsprechend den dargestellten Regeln Termin anzusetzen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Antragsteller ausdrücklich erklärt, dass die Klage nur unter der Voraussetzung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe erhoben werden soll.⁴
- 10 c) Termin zur Fortsetzung der Verhandlung.** Wird der Rechtsstreit nicht im ersten Termin erledigt, sind die Folgetermine stets von Amts wegen zu bestimmen, beispielsweise in den Fällen der §§ 136 Abs. 3, 144, 358, 361 Abs. 2, 402 (Termin zur Erledigung eines Beweisbeschlusses vor dem Prozessgericht, dem beauftragten oder ersuchten Richter), 370 (Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach Beendigung der Beweisaufnahme) und 336, 337.
- 11 d) Termine nach einem Zwischenurteil und bei der Stufenklage.** Wird durch **Grundurteil** (§ 304) entschieden, ist grundsätzlich die Rechtskraft abzuwarten. Danach ist von Amts wegen Termin zu bestimmen.⁵ Das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt wird, auf Antrag schon vor formeller Rechtskraft des Grundurteils die Durchführung des Betragsverfahrens anordnen (§ 304 Abs. 2).
Beim **Teilurteil** (§ 301) ist dagegen unverzüglich Termin zur Verhandlung über den Rest anzusetzen, auch wenn das Urteil angefochten wird. Denn mit Erlass des Teilurteils wird der Prozess in zwei von einander unabhängige Teile gespalten.⁶ Die gleichen Grundsätze gelten nach Erlass eines **Vorbehaltsurteils gemäß § 302**.
- 12** Beim Erlass eines **Zwischenurteils** gemäß § 280 tritt zunächst ein Verfahrensstillstand ein. Vor Rechtskraft des Urteils kann das Gericht auf Antrag anordnen, dass zur Hauptsache zu verhandeln ist, etwa bei Eilbedürftigkeit der Sache (§ 280 Abs. 2 Satz 2). Nach Eintritt der Rechtskraft ist von Amts wegen zu terminieren.⁷
Im Falle einer **Stufenklage** (§ 254) wird das Verfahren nach Erledigung der vorangegangenen Stufe und erst *auf Antrag* fortgesetzt.
- 13 e) Säumnisverfahren.** Wird Einspruch gegen ein Versäumnisurteil eingelegt, ist gemäß § 341a von Amts wegen Termin anzuberaumen, es sei denn, der Einspruch soll durch Beschluss gemäß § 341 Abs. 2 Satz 1 verworfen werden (zur Frage, ob bei der Terminierung in diesem Fall auf verspätet vorgebrachte Beweismittel Rücksicht zu nehmen ist, s. Rdn. 33).
- 14 f) Unterbrechung/Ruhens des Verfahrens.** Ist das **Verfahren unterbrochen** (§§ 239 ff.), muss es gemäß § 250 durch Zustellung eines Schriftsatzes wieder aufgenommen werden.

³ OLG Hamm MDR 1983, 674.

⁴ BGHZ 4, 328 = NJW 1952, 545.

⁵ BGH NJW 1979, 2307 = MDR 1979, 923 = ZZP 93 (1980), 177 mit Anm. Grunsky; KG MDR 1971, 588.

⁶ OLG Frankfurt JurBüro 1982, 614; OLG Köln JMBI.NRW 1984, 115 lässt offen, ob ein Antrag erforderlich ist.

⁷ Vgl. BGH NJW 1979, 2307 = MDR 1979, 933.

men werden. Dies löst grundsätzlich die Pflicht zur Terminierung durch das Gericht aus. Im Falle der Aussetzung von Amts wegen (§§ 148ff.) kann das Gericht von sich aus die Anordnung aufheben und Termin ansetzen (§ 150).

Beim **Ruhen** des Verfahrens gemäß den §§ 251, 251a Abs. 3 ist regelmäßig eine Aufnahme nach § 250 erforderlich (s. Erl. zu § 251 Rdn. 16ff.). Im Fall des § 251a Abs. 2 Satz 4 bestimmt das Gericht nach Fristablauf den neuen Termin von Amts wegen.

g) Berufung/Revision. Im Berufungsverfahren ist zu terminieren, sobald die Begründung des Rechtsmittels vorliegt und feststeht, dass die Berufung nicht gemäß § 522 Abs. 1 oder Abs. 2 zurückzuweisen ist. Alsdann muss das Berufungsgericht darüber befinden, ob die Sache dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden soll. Anschließend wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegium oder dem Einzelrichter angesetzt (§ 523 Abs. 1 Satz 1), es sei denn, es ist zur sachgerechten Vorbereitung des Termins ausnahmsweise erforderlich, dass noch Stellungnahmen gemäß § 521 Abs. 2 eingeholt werden. Im Revisionsverfahren ist zunächst zu klären, ob die Revision im schriftlichen Verfahren als unzulässig verworfen oder ob über sie gemäß § 552a entschieden wird (§ 553 Abs. 1).

h) Prozessvergleich. Wird nach Abschluss eines Prozessvergleichs geltend gemacht, dieser sei unwirksam (Anfechtung, fehlerhafte Beurkundung), ist das alte Verfahren fortzusetzen,⁸ so dass auf einen entsprechenden Antrag von Amts wegen Termin zu bestimmen ist.

i) Sonderfälle. Für das Nachverfahren nach Erlass eines **Vorbehaltsurteils im Urkundenprozess (§§ 599, 600)** muss ein Antrag auf Terminsbestimmung gestellt werden.

In den Fällen der §§ 431 Abs. 2, 697 Abs. 3 und 900 findet ein Termin ebenfalls nur auf Antrag statt.

2. Verfahrenshindernisse. Die Terminierung ist grundsätzlich nicht davon abhängig, dass die Klage zulässig ist und auch Erfolgsaussicht hat.⁹ Die mündliche Verhandlung dient gerade zur Klärung dieser Fragen.

Hiervom sind aber einige Ausnahmen zu machen:

a) Fehlende deutsche Gerichtsbarkeit. Ist der Beklagte von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit (Exterritorialität, Immunität, Exemption) und ist auch nicht zu erwarten, dass er sich ihr unterwirft, darf kein Termin angesetzt werden, da die Terminsbestimmung bereits Ausübung der Gerichtsbarkeit ist.¹⁰

Für die Mitglieder der diplomatischen Vertretungen gelten die §§ 18–20 GVG nebst den dazu abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträgen.¹¹

⁸ BGHZ 28, 171 = NJW 1958, 1970 = MDR 1958, 915; BAG JZ 1961, 452.

⁹ OLG Hamburg NJW-RR 1989, 1022.

¹⁰ Hierzu gehört nicht das Fehlen der Prozessvoraussetzung der internationalen Zuständigkeit – OLG Frankfurt FamRZ 1987, 201.

¹¹ Zur Immunität ausländischer Staaten v. Schönfeld NJW 1986, 2980; OLG München NJW 1975, 2144; OLG Hamburg MDR 1953, 109.

- 20 **b) Fehlende Partei- und Prozessfähigkeit.** Fehlen Partei- oder Prozessfähigkeit, ist das Gericht grundsätzlich *nicht* berechtigt, von einer Terminierung abzusehen.¹² Für den Streit über diese Verfahrensfragen muss die Partei als prozessfähig angesehen werden.¹³ Das gleiche gilt, wenn die **Existenz einer Partei** zweifelhaft ist¹⁴ (z.B. die Rechtsfähigkeit des klagenden Vereins). Diese Frage darf nicht im Vorfeld der mündlichen Verhandlung und vom Vorsitzenden allein entschieden werden. Vielmehr muss die Klage in diesen Fällen ggf. durch Prozessurteil abgewiesen werden, das dann mit der Berufung angefochten werden kann. Etwas anderes gilt aber bei **offensichtlichem Missbrauch**, so z.B. bei einer Klage einer kurz zuvor unter Betreuung gemäß § 1903 BGB gestellten Person.¹⁵ Eine fehlerhafte Parteibezeichnung kann jederzeit berichtigt werden und verhindert die Terminierung nicht.
- 21 **c) Unzuständigkeit des Gerichts.** Wird vor einem unzuständigen Gericht geklagt, ist der Rechtsstreit gemäß § 281 auf Antrag des Klägers an das zuständige Gericht zu verweisen. Hierüber kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden (§ 128 Abs. 4). Das Gericht, an das verwiesen wird, hat dann von Amts wegen zu terminieren.
- 22 **d) Mängel der Klageschrift.** Fehlt ein wesentliches Erfordernis gemäß § 253 Abs. 2, ist die Klageschrift nicht unterschrieben oder in einer fremden Sprache abgefasst oder wird vor einem funktionell unzuständigen Gericht geklagt, ist nicht zu terminieren. Das Gleiche gilt, wenn die Klage von einer nicht postulationsfähigen Partei erhoben wird.¹⁶ In diesen Fällen ist aber ein Hinweis geboten, um dem Kläger die Möglichkeit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Besteht er aber auf Fortsetzung des Verfahrens, ist Termin anzusetzen und die Klage durch Prozessurteil als unzulässig abzuweisen.
- 23 **e) Missbrauch der Rechtspflege.** Hat die Klage *ausschließlich* beleidigenden oder unsachlichen Inhalt¹⁷ oder dient sie nur der Schikane (z.B. gleichzeitige Erhebung derselben Klage vor 74 Gerichten),¹⁸ ist ebenfalls die Terminsbestimmung zu verweigern; denn in diesem Fall kann der Kläger keinen Rechtsschutz beanspruchen und das Gericht daher auch nicht zum Handeln veranlassen.
- 24 **f) Fehlender Kostenvorschuss.** Ist der Gerichtskostenvorschuss nicht eingezahlt, soll die Zustellung der Klage und damit auch die Terminierung unterbleiben (§ 12 Abs. 1 GKG; die Befreiung von der Vorschusspflicht gemäß den §§ 2, 14 GKG ist zu beachten). Dies gilt auch, wenn aufgrund einer Erweiterung der Klage neu verhandelt werden muss (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GKG). In diesem Fall kann aber der Gegner beantragen, dass Termin angesetzt wird. Hat das Gericht trotz fehlenden Vorschusses terminiert, ist der Kläger auch zur mündlichen Verhandlung zuzulassen. Er kann nicht etwa deswegen als säumig behandelt werden, weil der Vorschuss nicht eingezahlt ist.¹⁹

12 Stein/Jonas/Roth Rdn. 18.

13 BGH NJW-RR 1986, 157; BGH NJW 1990, 1734 (auch zur Zulässigkeit der Berufung in diesem Fall).

14 BGHZ 24, 91 = NJW 1957, 989, 990.

15 OLG Schleswig SchlHA 1958, 230.

16 OLG Schleswig SchlHA 1958, 230.

17 Walchhöfer MDR 1975, 11; OLG Schleswig SchlHA 1958, 230; Halbach Die Verweigerung der Terminsbestimmung und der Klagezustellung im Zivilprozess, Diss. Köln 1980 S. 162–171.

18 ArbG Hamm MDR 1966, 272 m. Anm. E. Schneider.

19 BGHZ 62, 174, 178 = NJW 1974, 1287 für den Fall, dass für einen Teilbetrag der Klage der Vorschuss eingezahlt wurde und der Beklagte im Termin zum Rest Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellt; weitergehend: RGZ 135, 224, 227.

Verlangt der Beklagte gemäß den §§ 110, 111 **Ausländersicherheit**, ist nach Sicherheitsleistung oder Fristablauf (§ 113) Verhandlungstermin zu bestimmen.

g) Verwaltungstechnische Gründe. Diese dürfen die Terminsbestimmung nicht 25 behindern. Bei der Versendung der Prozessakten (zur Einsicht an die Prozessbeteiligten oder an eine Behörde) ist darauf zu achten, dass der Prozessfortgang nicht gestört wird. Vernichtete oder verlorene Akten müssen unverzüglich wiederhergestellt werden.²⁰

III. Verfahren bei der Terminsbestimmung

1. Zuständigkeit. Die Terminsbestimmung verfügt der Vorsitzende bzw. der Einzelrichter. Bei der Vertagung (§ 227 Abs. 4) entscheidet das Kollegium, und zwar durch Beschluss. Die Verfügung ist als richterliche Entscheidung mit vollem Namen zu unterzeichnen (§§ 317 Abs. 2 Satz 1, 329 Abs. 1 Satz 2).²¹ Enthält sie zugleich eine Fristsetzung, ist sie in *beglaubigter Form* zuzustellen.²²

Vor der Terminsbestimmung ist zu prüfen, ob die allgemeinen Voraussetzungen 27 hierfür vorliegen und ob die Verhandlung nach dem Stand des Verfahrens notwendig ist. Dies ist in der Regel unproblematisch und kann vom Vorsitzenden allein beurteilt werden. Geht es aber z.B. um die Frage, ob die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen ist (§ 156) oder ob das schriftliche Verfahren so weit vorangeschritten ist, dass die Durchführung des Haupttermins sinnvoll erscheint, ist eine **Entscheidung des Kollegiums** erforderlich. In diesen Fällen hat daher der Vorsitzende oder der Berichterstatter die Sache dem Kollegium zur Beratung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Vorsitzende von einer Terminierung absehen will, weil ein Verfahrenshindernis besteht. Die Entscheidung hierüber trifft daher ebenfalls das Kollegium. Im Berufungsverfahren muss das Kollegium vorab darüber befinden, ob die Berufung zulässig ist und sachlich Aussicht auf Erfolg hat. Denn andernfalls ist gemäß § 522 Abs. 1 bzw. Abs. 2 durch Beschluss zu entscheiden.

2. Auswahl des Terms. Liegen alle Voraussetzungen vor, ist der Termin unverzüglich zu bestimmen (§ 216 Abs. 2), das heißt ohne schuldhaftes Zögern (zum Begriff: § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB). § 216 Abs. 2 a.F. sah hierzu eine Frist von 24 Stunden vor, diese war aber in der Praxis oft nicht einzuhalten.

Von der Terminsbestimmung muss die **Auswahl des Terms** streng unterschieden 29 werden. Diese Auswahl, also die Bestimmung des Tages und der Stunde für die Verhandlung, steht im Ermessen des Vorsitzenden.²³ Hierbei ist er aber durch verschiedene Vorschriften gebunden:

Als **Mindestfristen** müssen die Ladungs- und Einlassungsfrist sowie die Fristen für 30 vorbereitende Schriftsätze beachtet werden (§§ 132, 217, 274 Abs. 3). Ist die Zustellung im Ausland zu bewirken, muss der Postlauf in Rechnung gestellt werden. Bei öffentlicher Zustellung gilt § 188.

Termine dürfen nicht unnötig hinausgeschoben werden. Die §§ 272 Abs. 3, 279 Abs. 1 31 Satz 2 verpflichten das Gericht, den nach der **Geschäftslage** frühest möglichen Termin zu wählen. Anzusetzen sind die Sachen grundsätzlich nach der Reihenfolge des Eingangs

²⁰ OLG Kiel JW 1920, 1042 nimmt an, dass in diesem Fall keine Pflicht zu sofortigen Terminierung besteht.

²¹ BSG NJW 1990, 2083 = MDR 1990, 955; a.A. OVG Münster NJW 1991, 1628 für den Verwaltungsprozess.

²² BGHZ 76, 238 = NJW 1980, 1167 = MDR 1980, 572.

²³ Walchshöfer NJW 1974, 2291.

bzw. nach dem Eintritt der Verhandlungsreife. Dies folgt aus dem Gebot zur Gleichbehandlung. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn besondere Gründen eine Beschleunigung gebieten (Arrest, einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckungsgegenklage bei unmittelbar drohender Vollstreckung u.Ä.).

- 32** Allerdings kann die Sache selbst ein Hinausschieben der Verhandlung erfordern, wenn vorab **prozessleitende Maßnahmen** gemäß § 273 getroffen werden und die Erledigung Zeit beansprucht.

Ist nach der **Geschäftslage** kein naher Termin möglich, muss die Zwischenzeit zur Vorbereitung genutzt werden. Keinesfalls darf die Terminierung verweigert werden, weil das Gericht überlastet²⁴ (zum Rechtsmittel in diesem Fall Rdn. 38ff.) oder weil der Spruchkörper nicht voll besetzt ist.²⁵ Sachen dürfen nicht auf eine „Warteliste“ gesetzt werden, von der aus sie dann zur Terminierung aufgerufen werden sollen.²⁶

- 33** Das Gericht ist nicht verpflichtet, den Termin hinauszuschieben, damit es einer Partei ermöglicht wird, **verspäteten Vortrag** nachzuliefern. Die Folgen der Verspätung müssen zwar nach Möglichkeit durch prozessleitende Maßnahmen abgewendet werden,²⁷ hierauf muss aber bei der Terminierung nicht besonders Rücksicht genommen werden. Der Termin ist vielmehr auf den frühest möglichen Zeitpunkt festzusetzen, auch wenn bis dahin die Beweismittel möglicherweise nicht herbeigeschafft werden können. Bei langfristiger Terminierung muss aber unter Umständen eine Verhandlungsdauer eingeplant werden, die die Vernehmung auch mehrerer Zeugen zulässt.²⁸

- 34** Die **Wahl der Terminsstunde** erfordert eine sorgfältige Planung. **Sammeltermine** sind *in der Regel* zu vermeiden, auch wenn sie keine unzumutbare Beschränkung der anwaltlichen Berufsausübung darstellen.²⁹ Die Verpflichtung, den Parteien durch eine mündliche Erörterung rechtliches Gehör zu verschaffen, die zentrale Bedeutung der mündlichen Verhandlung im Zivilprozess und die Rücksichtnahme auf die Belange der Prozessbeteiligten erfordert es, dass ein geordneter Ablauf der einzelnen Verhandlungen sichergestellt wird. Ist eine Beweisaufnahme oder eine längere Erörterung zu erwarten, muss hierfür entsprechende Zeit eingeplant werden, selbst auf die Gefahr hin, dass ein gewisser Leerlauf entsteht. Das Gericht erwartet ein pünktliches Erscheinen der Beteiligten. Daher dürfen die Anwälte und die Parteien ebenfalls davon ausgehen, dass die Verhandlung in ihrer Sache pünktlich beginnt. Da die Anwälte in der Regel nicht nur einen Termin am Vormittag zu erledigen haben, bricht häufig ein ganzer Terminplan zusammen, wenn eine Sache erst mit erheblicher Verzögerung beginnt. Dem muss das Gericht mit einem entsprechenden Zeitplan Rechnung tragen.

- 35 3. Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende.** An diesen Tagen soll der Termin nur in **Notfällen** stattfinden (§ 216 Abs. 3). Eine derartige Eilbedürftigkeit kommt vor allem in Betracht bei Arrest und einstweiliger Verfügung, eventuell aber auch im selbständigen Beweisverfahren gemäß den §§ 485ff.

Die Entscheidung darüber, ob ein Notfall vorliegt, trifft der Vorsitzende (zur Anfechtung der Verfügung Rdn. 37ff.).

Die Feiertage sind in den jeweiligen Feiertagsgesetzen der einzelnen Bundesländer bestimmt (s. auch § 222 Rdn. 13). Eine Ausnahme macht nur der 3. Oktober (Tag der deut-

²⁴ OLG Hamm DRiZ 1974, 28; OLG Schleswig. SchlHA 1981, 125 = NJW 1982, 246 und NJW 1981, 691.

²⁵ OLG Karlsruhe NJW 1973, 1510 = Justiz 1973, 280.

²⁶ OLG Schleswig a.a.O.

²⁷ BGHZ 75, 138 = NJW 1979, 1988 = MDR 1979, 928.

²⁸ BVerfG 81, 264 = NJW 1990, 2373; BGH NJW 1991, 1181.

²⁹ So BGH DRiZ 1982, 73.

schen Einheit), der auf Bundesgesetz beruht. Maßgeblich ist die Regelung am Gerichtsort. Auf hiervon abweichende Feiertagsregelungen am Wohnort eines Prozessbeteiligten und auf religiöse Feiertage für eine Partei sollte bei der Terminsbestimmung aber Rücksicht genommen werden.

IV. Ladung

Die Ladung, also die Mitteilung vom Termin, erfolgt von Amts wegen (§ 214). Sie ist 36 von der Geschäftsstelle zu bewirken (§§ 274 ZPO, 153 GVG). Nach § 329 Abs. 2 Satz 2 ist die Zustellung der Terminsverfügung vorgeschrieben. Ist sie in einer verkündeten Entscheidung enthalten, ist die Ladung entbehrlich (§§ 218, 329 Abs. 1 Satz 1).

V. Rechtsbehelfe

Die Terminsbestimmung und die Auswahl des Zeitpunkts können grundsätzlich *nicht* 37 mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden³⁰ (zum Terminsort s. § 219 Rdn. 12). Hiervon sind aber zwei Ausnahmen zu machen:

Wird der Termin **so weit hinausgeschoben**, dass dies einer Aussetzung des Verfahrens gleichkommt, ist die sofortige Beschwerde in entsprechender Anwendung von § 252 zulässig.³¹ Der Beschwerdeführer hat aber in diesem Fall Tatsachen vorzutragen, aus denen auf eine Rechtsschutzverweigerung geschlossen werden kann. Er muss darlegen, welche konkreten Umstände es in seinem Fall als untragbar erscheinen lassen, dass der Termin erst so spät stattfinden soll.

Wird die **Terminsbestimmung ganz abgelehnt**, ist die sofortige Beschwerde gleichfalls gegeben, weil diese Entscheidung einer Aussetzung gleichkommt³² oder weil ein das Verfahren betreffendes Gesuch (§ 567 Abs. 1 Nr. 2; das in der Klage enthaltene Gesuch um Terminsbestimmung) zurückgewiesen wird.

Die zweite Ausnahme ist der Fall der **greifbaren Gesetzeswidrigkeit**.³³ Nimmt das 39 Gericht in grob fehlerhafter Weise irrig Gründe für ein Hinausschieben des Termins an und werden hierdurch die Belange der Parteien erheblich beeinträchtigt, ist ausnahmsweise die sofortige Beschwerde gegeben.

Neben der Beschwerde ist in besonderen Fällen der Weg der Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß § 26 DRiG gangbar,³⁴ aber nur mit dem Ziel, dass ein Vorhalt gemacht wird. Das Hinwirken auf eine Terminierung in angemessener Frist gehört noch zu dem der Dienstaufsicht unterliegenden äußeren Bereich der richterlichen Tätigkeit.

Schließlich kommt ein **Antrag auf Terminänderung** (Vorverlegung) gemäß § 227 41 in Betracht. In der Regel dürfte er – wenn erhebliche Gründe vorgebracht werden – eher zum Ziel führen als eine Beschwerde, deren Zulässigkeit im Einzelfall zweifelhaft ist.

³⁰ RGZ 65, 420; OLG Stuttgart ZZP 78 (1965), 237; OLG Frankfurt NJW 1974, 1715; OLG Celle OLGZ 1975, 357 und NJW 1975, 1230; OLG Schleswig NJW 1981, 691.

³¹ OLG Celle a.a.O.; OLG Frankfurt a.a.O.; OLG Schleswig NJW 1981, 691; OLG Hamburg NJW-RR 1989, 1022 m.w.N.; *Walchshöfer* NJW 1974, 2291.

³² OLG Schleswig NJW 1982, 246; *Schneider* MDR 1966, 272, 273.

³³ Vgl. hierzu BGHZ 28, 350; BGH Rpfl. 1986, 56 = WPM 1986, 178; für den Fall der Terminsverfügung: OLG Köln NJW 1981, 2263.

³⁴ BGHZ 93, 238 = NJW 1985, 1471 = MDR 1985, 933.

§ 217 Ladungsfrist

Die Frist, die in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage.

§ 217 geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Gerichtsferien vom 28.10.1996 BGBl. I 1546.

Übersicht

- | | |
|--|--|
| I. Allgemeines — 1 | V. Öffentliche Zustellung und Ladung im Ausland — 15 |
| II. Anwendungsbereich — 6 | VI. Folgen der Nichteinhaltung — 17 |
| III. Länge und Berechnung der Frist — 12 | |
| IV. Verlängerung und Verkürzung der Frist — 13 | |

I. Allgemeines

- 1 Die Ladungsfrist ist eine gesetzliche Zwischenfrist (Begriff Vor § 214 Rdn. 28). Mit ihr wird sichergestellt, dass sich die Parteien zeitlich auf die Verhandlung vorbereiten können.¹ Sie gibt ihnen Gelegenheit, sich den Termin freizuhalten oder für einen Vertreter zu sorgen.
- 2 Die Mindestfrist beträgt in **Anwaltsprozessen** (§ 78) eine Woche, sonst (vor dem **Amtsgericht** mit Ausnahme der Familiensachen) drei Tage.
- 3 Für den **Wechsel- und Scheckprozess** gelten die besonderen Fristen der §§ 604 Abs. 2, 3 und 605 a. Im Falle des § 239 Abs. 3 Satz 2 (Unterbrechung des Verfahrens durch Tod des Gegners) wird die Ladungsfrist vom Vorsitzenden/Einzelrichter bestimmt.
- 4 Neben der Ladungsfrist sind die sonstigen **Vorbereitungsfristen** zu beachten, und zwar die Einlassungsfristen auf die Klage (§ 274 Abs. 3 Satz 1) sowie auf die Berufung und die Revision (§§ 523 Abs. 2, 553). Wird die Klage, die Berufungs- oder die Revisionsbegründung zugleich mit der Terminsladung zugestellt, treten diese Fristen an die Stelle der Ladungsfrist.
- 5 Die Frist wird nur in Lauf gesetzt, wenn die Ladung ordnungsgemäß ist² (zu den Anforderungen Vor § 214 Rdn. 3ff.). Zustellungsmängel können die Ladung ebenfalls unwirksam machen.

II. Anwendungsbereich

- 6 Die Ladungsfrist gilt für alle Termine im Sinne von § 214 (s. Vor § 214 Rdn. 13), also auch dort, wo das Gesetz von Bekanntmachung (Vor § 214 Rdn. 4) des Termins spricht. Ob durch Zustellung oder nur formlos geladen wird, ist ohne Belang. Die Frist ist gegenüber **beiden Parteien** zu wahren.³

1 RGZ 81, 321, 323; OLG Oldenburg MDR 1987, 503.

2 RGZ 88, 66.

3 OLG München VersR 1974, 674; nach RGZ 86, 139 soll die Ladungsfrist gegenüber derjenigen Partei nicht gelten, die Einspruch gegen ein Versäumnisurteil eingelegt hat und zum nachfolgenden Termin geladen wird.